



Urteilsbesprechung

Beweislastumkehr bei Nichtbeachtung technischer Regeln

OLG Celle, Urteil vom 30.11.2011 - 14 U 88/11

106. Ausgabe, Februar 2012

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Auftraggeberin beauftragte einen Bauträger mit der Errichtung eines Wohngebäudes. Dieser ließ durch einen Subunternehmer im Sommer 2005 Kupferrohre im Fußboden einbauen. Nach Bezug des Hauses im Dezember 2010 kam es aufgrund von Undichtigkeiten zu erheblicher Durchfeuchtung. Die Reparaturkosten wurden vom Gebäudeversicherer getragen, der aus abgetretenem Recht des Bauherrn und des Bauträgers den Subunternehmer in Regress nahm. Die vom Subunternehmer aufgebodenene Zeugen konnten das Landgericht nicht davon überzeugen, dass eine ordnungsgemäße Druckprüfung nach Maßgabe des Merkblattes LGU des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima erfolgt sei. Ein Gutachter stellte eine von außen erzeugte Beschädigung des Rohres und Korrosion fest. Vollständige Gewissheit der Schadensentstehung konnte nicht erlangt werden. Das Landgericht und ihm folgend das Oberlandesgericht verurteilten den Subunternehmer zum Schadenersatz.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht bejaht einen Anscheinsbeweis zum Nachteil des Subunternehmers für die schuldhafte Verursachung von Schäden, weil er gegen anerkannte Regeln der Technik grob fahrlässig verstoßen habe. Dabei bestätigt er die rechtliche Verbindlichkeit der einschlägigen DIN-Normen. Aufgrund der Schwierigkeiten einer nachträglichen Kontrolle und der Schadensträchtigkeit undichter Leitungen stelle eine sorgfältige Dichtigkeitsprüfung eine wesentliche Pflicht dar, deren Nichtbeachtung eine Vermutung der Schadenverursachung durch den Unternehmer begründe, die er nur durch den Vollbeweis anderweitiger Verursachung entkräften könne.

3. Hinweis für die Praxis

1. Die Entscheidung bestätigt nochmals die Maßgeblichkeit der Einhaltung technischer Regeln. Jede Missachtung wird im Bauprozess geahndet.
2. Betreffen technische Regeln schadensträchtige Bereiche, führt die Missachtung zu einer Beweislastumkehr. Dann muss der Auftragnehmer beweisen, dass eine Drittorsache maßgeblich war. Selbst bei Zweifeln an der Ursächlichkeit führt die Beweislastumkehr zur vollen Haftung.
3. Technische Regeln müssen nicht nur eingehalten werden, sondern deren Einhaltung muss zudem beweissicher dokumentiert werden.
4. Insbesondere darf sich das ausführende Unternehmen nicht darauf verlassen, die Einhaltung der Regeln durch Zeugnis seiner Mitarbeiter nachweisen zu können.
5. Bei vorgeschriebenen Prüfungen empfiehlt sich die Verwendung von vorformulierten Protokollen nebst Abzeichnung durch Bauleiter oder Architekten.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Naab Partnerschaft